

## Nachgefragt: „Meine Tochter hat geerbt“

— aus „Mitteilungen für Angehörige“ Michaeli 2012, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Frau Müller (alle persönlichen Daten sind geändert) schreibt: Meine Tochter Karin lebt in einem Lebensort im Rheinland. Für sie und uns überraschend ist sie von ihrem Patenonkel als Miterbin eingesetzt worden. Der Wert ihres Erbanteils beträgt 25 000 EUR. Erst aus der Mitteilung des Testaments durch das Nachlassgericht haben wir von der Erbeinsetzung erfahren.

Ihre Frage: Kann ich jetzt noch etwas machen, damit meine Tochter ihren Erbteil behalten und eigenständig nutzen kann?

**Antwort:** Da ist etwas – aus Sicht von Karin Müller – ganz schlecht gelaufen. Sie wird nur wenig von der Erbschaft für sich bekommen.

Mit dem Eintritt des Todes des Onkels ist der von ihm bestimmte Erbanteil auf Karin Müller gemäß § 1922 BGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen. Karin Müller ist, ohne dass sie irgendetwas veranlassen musste oder etwas dagegen tun konnte, Rechtsnachfolgerin des Erblassers/Onkels geworden. Sie ist nun Eigentümerin von 25 000 EUR. Das Problem der Erbausschlagung wird hier nicht weiter angesprochen, da i. d. R. deren Voraussetzungen bei Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung bei einem positiven Saldo nicht gegeben sind. Ist Karin Müller aber Eigentümerin von 25 000 EUR, so ist sie in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Der Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger der Eingliederungshilfe für Karin Müller stuft die Erbschaft als einzusetzendes Vermögen gemäß § 90 SGB XII ein. Dies bedeutet, dass Karin Müller die Erbschaft bis auf den gesetzlich vorgeschriebenen Schonbetrag von 2600 EUR für die Bezahlung ihres Pflegesatzes für den Lebensort verwenden muss. Sie darf nicht anderweitig darüber verfügen. In der Regel lassen sich Kostenträger den Erbanteil sofort auszahlen, wenn davon auszugehen ist, dass die stationäre Maßnahme längerfristig fortgesetzt wird.

Das Resultat: Karin Müller hat persönlich bis auf den Schonbetrag von 2600 EUR nichts von der Erbschaft. Die Mutter, Frau Müller, kann nun leider nichts mehr zu Gunsten Ihrer Tochter veranlassen.

**Was kann man machen, um dieses Ergebnis zu vermeiden?** Hier gilt der allgemeine Grundsatz: Nur wer rechtzeitig handelt, handelt richtig.

Das Thema Tod und Vererben ist für viele Menschen unangenehm. Sie stellen sich ihm nicht und weichen aus. Dabei weiß jeder, dass seine Lebenszeit endlich ist. Niemand weiß, wann der Erbfall eintritt.

Das bedeutet, dass alle, die ein Kind oder einen Verwandten mit einer Behinderung haben, die sie im Testament bedenken wollen, *jetzt und sofort bedacht* handeln müssen. Aber bitte fangen Sie nicht an, selbst ein Testament zu basteln. Das Erbrecht ist für Nichtfachleute sehr schwer zu verstehen. Eine Erstinformation bietet der Rechtsratgeber „Vererben zugunsten behinderter Menschen“, herausgegeben vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm).

Die Broschüre steht im Internet als Download unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ > Rechtsratgeber zur Verfügung. Sie kann außerdem zum Preis von 3 Euro (inkl. Porto und

Verpackung) unter folgender Adresse bestellt werden: bvkm, Stichwort „Testament“, Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf.

Danach sollte man einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen spezialisierten Notar aufsuchen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bietet auf ihrer Internetseite <http://bit.ly/QFny9h> eine Liste von Notaren und Fachanwälten für jedes Bundesland an.

Der Patenonkel hätte dort erfahren, wie er das Testament zugunsten von Karin hätte so gestalten können, das sie persönlich mehr als 2600 EUR von dem Ererbten gehabt hätte.

Wenn noch nicht geschehen, sollten Sie jetzt *SOFORT* tätig werden. Morgen kann es schon zu spät sein.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!